



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.09.2020

Planfeststellungsbeschluss zum Bau einer 3. Start- und Landebahn am Flughafen München

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Zu welchem Datum ist die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) für den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Flughafen München eingetreten? 2
b) Wurden bereits Arbeiten für die Realisierung der 3. Start- und Landebahn begonnen? 2
2. a) Wurde mit der Realisierung einzelner Vorhabenteile des PFB bereits begonnen? 2
b) Wenn ja, um welche Vorhabenteile handelt es sich dabei? 2
c) Wenn ja, wie weit ist der Baufortschritt? 2
3. a) Ist für den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung der Flughafen München GmbH (FMG) notwendig? 2
b) Wurden hierzu bereits Gespräche in der Gesellschafterversammlung geführt? 2
c) Beabsichtigt die Staatsregierung für den Fall eines entsprechenden Antrags für eine Verlängerung zu votieren? 2
4. a) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einem Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses stattgegeben wird? 3
b) Müssen die Planbetroffenen im Vorfeld der Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung angehört werden? 3
c) In welcher Form sind die jeweiligen Betroffenen (bitte einzeln auflisten) anzuhören? 3
5. a) Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidung der Behörde für oder gegen einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses? 3
b) Wer ist klagebefugt? 3
6. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Abweichung des tatsächlichen Flugaufkommens von der in der Planfeststellung zugrunde gelegten Prognose (tatsächliche Flugbewegungen 2019: 417 000, Prognose der intraplan AG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für 2019: ca. 522 000) im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1978 – 4 C 79/76 u. a., wonach sich bei extremer Abweichung die Frage nach einem Funktionsloswerden des Planfeststellungsbeschlusses stellen kann? 3
b) Wie bewertet die Staatsregierung diese Fragestellung unter zusätzlicher Berücksichtigung der weitreichenden Veränderung des Flugverkehrssektors durch die Corona-Pandemie und die u. a. von Lufthansa-Chef Carsten Spohr prognostizierte dauerhafte Reduzierung des Flugaufkommens? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 10.11.2020

1. a) Zu welchem Datum ist die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) für den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Flughafen München eingetreten?

Der Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung des Verkehrsflughafens München durch Anlage und Betrieb einer 3. Start- und Landebahn nebst Nebenanlagen, Teilprojekten und Folgemaßnahmen vom 5. Juli 2011 (98. Änderungsplanfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München – 98. ÄPFB) wurde mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist der letzten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zu Klagen gegen den 98. ÄPFB am 4. März 2016 unanfechtbar und somit bestandskräftig.

b) Wurden bereits Arbeiten für die Realisierung der 3. Start- und Landebahn begonnen?

Laut Flughafen München GmbH erfolgten für die Realisierung der 3. Start- und Landebahn bereits der Erwerb benötigter Projekt- und Kompensationsflächen, teilweise Planungsleistungen sowie die Erfüllung von Übernahmeansprüchen, soweit solche geltend gemacht wurden.

2. a) Wurde mit der Realisierung einzelner Vorhabenteile des PFB bereits begonnen?

- b) Wenn ja, um welche Vorhabenteile handelt es sich dabei?**
c) Wenn ja, wie weit ist der Baufortschritt?

Es wurde bereits mit der Realisierung folgender Bestandteile des 98. ÄPFB begonnen: Verlängerung des S-Bahntunnels nach Osten mit Tunnelbauwerk (Rohbau) „Erdinger Ringschluss“ samt Rampe (Fertigstellung voraussichtlich im vierten Quartal 2021), Ausbau des Flughafenzubringers Ost: Südring, vierstreifiger Ausbau der Staatsstraße 2584 und Anpassung Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße ED 5 (Fertigstellung voraussichtlich im vierten Quartal 2020), teilweise Erweiterung des Vorfeldes Ost (Fertigstellung voraussichtlich im ersten Quartal 2021). Die hierfür notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und Aufschüttungen sind bereits weitgehend realisiert.

3. a) Ist für den Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses nach § 9 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung der Flughafen München GmbH (FMG) notwendig?

- b) Wurden hierzu bereits Gespräche in der Gesellschafterversammlung geführt?**
c) Beabsichtigt die Staatsregierung für den Fall eines entsprechenden Antrags für eine Verlängerung zu votieren?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 a bis 4 c wird verwiesen.

4. a) **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit einem Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses stattgegeben wird?**
- b) **Müssen die Planbetroffenen im Vorfeld der Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung angehört werden?**
- c) **In welcher Form sind die jeweiligen Betroffenen (bitte einzeln auflühren) anzuhören?**

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten Bestandteile des 98. ÄPFB, mit deren Realisierung bereits begonnen wurde, führen dazu, dass der Planfeststellungsbeschluss nicht mehr nach § 9 Abs. 3 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) außer Kraft treten kann, da mit der Durchführung des Plans bereits begonnen wurde. Im Hinblick auf den 98. ÄPFB stellt sich die Frage nach den Entscheidungsvoraussetzungen und der Verfahrensgestaltung eines Antrags auf Verlängerung somit nicht.

5. a) **Welche Rechtsmittel bestehen gegen die Entscheidung der Behörde für oder gegen einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses?**
- b) **Wer ist klagebefugt?**

Bei der Verlängerung eines Plans nach § 9 Abs. 3 Alt. 2 LuftVG in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 BayVwVfG handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Die förmlichen Rechtsbehelfe und die Klagebefugnis sind in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 4 a bis 4 c verwiesen.

6. a) **Wie bewertet die Staatsregierung die Abweichung des tatsächlichen Flugaufkommens von der in der Planfeststellung zugrunde gelegten Prognose (tatsächliche Flugbewegungen 2019: 417 000, Prognose der intraplan AG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für 2019: ca. 522 000) im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1978 – 4 C 79/76 u. a., wonach sich bei extremer Abweichung die Frage nach einem Funktionsloswerden des Planfeststellungsbeschlusses stellen kann?**
- b) **Wie bewertet die Staatsregierung diese Fragestellung unter zusätzlicher Berücksichtigung der weitreichenden Veränderung des Flugverkehrssektors durch die Corona-Pandemie und die u. a. von Lufthansa-Chef Carsten Spohr prognostizierte dauerhafte Reduzierung des Flugaufkommens?**

Die Thematik der Abweichung des tatsächlichen Flugaufkommens von der in der Planfeststellung zugrunde gelegten Prognose war bereits Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung des inzwischen bestandskräftigen 98. ÄPFB. Der grundsätzliche Mobilitätsbedarf, den Privat- und Geschäftsreisende sowie die Wirtschaft in einer globalisierten Welt generieren, ist durch die Pandemie nicht infrage gestellt. Nach Überwindung der Corona-Krise werden deshalb auch künftig Zuwächse im Luftverkehr erwartet.

1) siehe hierzu Dr. Hermanns, Caspar David: Die Wirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen, S. 13, abzurufen unter: <http://www.hermanns-rechtsanwaelte.de/PDF/GeltungsdauerPlanfeststellung.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.09.2020